

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 235-2016
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.1031

Eingereicht am: 29.11.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Bernasconi (Malleray, SP)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie Ausländerinnen und Ausländer eine oder mehrere Amtssprachen besser erlernen können, dies unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Erhalt eines Zertifikats mit Erwähnung des erlangten Sprachniveaus (z. B. A1, B1 usw., fide-Sprachenpass oder andere)
2. alltags- und sozialkompetenzorientiertes Sprachenlernen
3. berufsorientiertes Sprachenlernen (aktueller oder künftiger Beruf)
4. Finanzierung der Sprachkurse

Begründung:

Der Erwerb einer oder mehrerer Amtssprachen gilt umhin als wichtigstes Element für die Integration von Migrantinnen und Migranten in unsere Gesellschaft. Artikel 3 des kantonalen Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung erwähnt denn auch das Erlernen einer Amtssprache als eines der Hauptelemente, das zeigt, ob Ausländerinnen und Ausländer gut integriert sind und im Kanton bleiben können.

Gemäss Integrationsgesetz müssen Ausländerinnen und Ausländer mindestens 80 Prozent eines Sprachkurses besuchen, wenn sie eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen haben und ihre Ansprechstellen der Auffassung sind, dass ihre Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um in die schweizerische Gesellschaft integriert zu werden. Die Sprachkurse gehen zu Lasten der Ausländerinnen und Ausländer.

Das Kursattest enthält im Allgemeinen keine Angaben zu den erworbenen Sprachkenntnissen der Ausländerinnen und Ausländer. Diese wissen somit nicht, ob ihre Kenntnisse dem Niveau A1 oder B2 oder einem anderen Stand entsprechen und können sich somit auf dem Arbeitsmarkt nicht positionieren. Auch für die Arbeitgeber wäre es attraktiver, das Sprachniveau ihrer potenziellen künftigen Arbeitnehmer zu kennen. Es wäre daher angebracht zu prüfen, ob im Attest des Sprachkurses, der im Rahmen des Integrationsgesetzes besucht wurde, nicht das erworbene Sprachniveau erwähnt werden sollte.

Es wäre auch interessant, sich mit dem berufsorientierten Sprachenlernen zu befassen, d. h. mit Sprachkursen, die sich am Beruf orientieren, den die Ausländerinnen und Ausländer ausgeübt haben oder ausüben werden, damit sie möglichst rasch vermittelbar werden.

Wer die Pflicht hat, eine Ausbildung zu absolvieren bzw. wie im vorliegenden Fall einen Sprachkurs zu besuchen, dem sollten auch entsprechende Mittel gewährt werden. Zwar werden einige Sprachkurse subventioniert und sind daher weniger teuer, aber für Personen mit knappen finanziellen Mitteln bleiben sie dennoch teuer. Zudem gibt es Ausländerinnen und Ausländer, die mehr Mühe bekunden, eine oder mehrere Amtssprachen zu lernen, weshalb sie mehr Kurse besuchen müssen als andere. Das Sprachenlernen wird dann für Ausländerinnen und Ausländer zu einer finanziellen Belastung. Es wäre somit nötig zu prüfen, wie die Sprachkurse in finanzieller Hinsicht zugänglicher gemacht werden können, so dass Ausländerinnen und Ausländer effektiv in Sprachkurse investieren können.

Diese Überlegungen sollten im Übrigen nicht nur auf jene Personen beschränkt sein, die einer Integrationsvereinbarung unterstehen, sondern grundsätzlich auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt werden, die Sprachkurse besuchen.

Verteiler

- Grosser Rat